

Sanierungsgebiet 'Innere Oststadt'

Ergänzung der Sanierungsziele entsprechend Stadtratsbeschluss Nr. 329/95 vom 20.12.1995 in Bezug auf Photovoltaik- und Solarthermieanlagen

Die Sanierungsziele werden in Pkt. 2. "Bausubstanz" und Pkt. 3. "Stadtbild, Grün- und Freiflächen" wie nachfolgend dargestellt ergänzt:

2. Bausubstanz

...

Die Nutzung erneuerbarer Energien soll im Gebiet in dem Maße möglich sein, wie andere Sanierungsziele dem nicht entgegenstehen. Photovoltaik und Sonnenkollektoren werden ausdrücklich befürwortet.

...

2.2. Dachgestaltung

...

2.2.1 Photovoltaik/ Solarthermie auf vom öffentlichen Raum einsehbaren Dachflächen

Auf geneigten Dachflächen ist eine Photovoltaikanlage je Haus zulässig. Die jeweilige Anlage kann aus mehreren Einzelmodulen bestehen, wenn sie als zusammenhängende Fläche ausgebildet wird und hinsichtlich Format und Farbe eine gleichmäßige Gestaltung erfolgt. Die Anlage ist in der Ebene der Dachfläche oder unmittelbar darüber zu montieren. Zusätzlich ist je Haus eine Solarthermieanlage zulässig, wenn sie ebenfalls in der Ebene der Dachfläche oder unmittelbar darüber angeordnet ist.

Die Ruhe der Dachlandschaft ist zu bewahren. Dabei sind v.g. Anlagen in Lage, Größe, Oberflächenmaterialität und Farbe aufeinander abzustimmen.

2.2.2 Photovoltaik/ Solarthermie auf vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Dachflächen

Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind auf geneigten Dachflächen zulässig. Die Anordnung der Anlagen hat in der Ebene der Dachfläche oder parallel in einem maximalen Abstand von 10 cm zur Dachfläche zu erfolgen.

Auf Dachflächen von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, die selbst nicht Bestandteil der Blockrandbebauung sind (Hintergebäude, Nebengebäude, Seitenflügel von Gebäuden der Blockrandbebauung), sind Photovoltaik- und Solarthermieanlagen zulässig, wenn die Anlagen oberhalb der Traufe der unmittelbar benachbarten Gebäude der Blockrandbebauung vorgesehen sind.

Auf Flachdächern sowie bis 10° flachgeneigten Dächern vorgenannter Gebäude bzw. Gebäudeteile sind Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen auch in Schrägaufstellung ('Shedform') zulässig, wenn ihre Oberkante eine Höhe von 1 m über der Dachhaut nicht übersteigt und sie vom Dachrand einen Abstand, der gleich oder größer als ihre Höhe ist, einhalten. Die Anordnung hat parallel zu einem der Dachränder, i.d.R. der Traufe, zu erfolgen.

Die Anlagen sind grundsätzlich so zu planen, auszubilden bzw. anzubringen, dass sie nicht verunstaltend wirken.

2.3. Fassaden und Fassadenelemente

...

An **Wandflächen** sind Photovoltaik- und Solarthermieanlagen nicht zulässig.

3. Stadtbild, Grün- und Freiflächen

...

3.1. Vorgärten

...

Freiaufstellungen von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind nicht zulässig.

3.2. Innenhöfe

...

Freiaufstellungen von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind nicht zulässig.